

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu der Beschlussempfehlung des Innen- und Kommunalausschusses
- Drucksache 7/6595 -

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 7/5376 -

Gesetz zur Änderung des Thüringer Rettungsdienstgesetzes

Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a der Beschlussempfehlung wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort "Fahrer" werden die Worte "der Krankenkraftwagen" und nach der Angabe "NotSanG," die Worte "als Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen und" eingefügt.

Begründung:

Nach der bisher gültigen Rechtslage des § 16 Abs. 2 des Thüringer Rettungsdienstgesetzes dürfen als zweite Person neben dem Notarzt auf einem Notarzteinsatzfahrzeug nur Notfallsanitäter und übergangsweise bis zum 31. Dezember 2022 auch Rettungsassistenten eingesetzt werden. Die Regelung der Beschlussempfehlung lässt die Möglichkeit zu, dass in Notarzteinsatzfahrzeugen anstelle dieser Berufsbilder auch Rettungssanitäter eingesetzt werden können. Angesichts des deutlich geringeren Ausbildungsniveaus des Rettungssanitäters insbesondere gegenüber dem Notfallsanitäter wäre damit potentiell eine enorme Verschlechterung der Versorgungsqualität in der Thüringer Notfallrettung möglich. Durch die vorgelegte Änderung wird der Einsatz in den Notarzteinsatzfahrzeugen konkretisiert. Dadurch soll eine Verschlechterung der Versorgungsqualität vermieden werden.

Für die Fraktion:

Bühl